



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Erprobung gemäß § 137e Absatz 7 SGB V: Niedrigdosierter gepulster Ultraschall zur Behandlung von Pseudarthrosen

Vom 16. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der mit Datum vom 22. Juli 2021, letztmalig aktualisiert durch Eingang am 15. September 2021 vorliegende Antrag von [Name Antragsteller] auf Erprobung des niedrigdosierten gepulsten Ultraschalls zur Behandlung von Pseudarthrosen wird angenommen.
- II. Zu dem Beschluss unter I. ergeht ein Bescheid an den Antragsteller.
- III. Das Beratungsverfahren zu einer entsprechenden Erprobungs-Richtlinie wird gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA eingeleitet.
- IV. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach III. und der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken